

„Der Rechtsweg ist ausgeschlossen“

DOKUMENT NR. 174

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt
Vom 14. 3. 1946

§ 1

Über Ansprüche auf Rückgabe von Gegenständen oder auf Schadensersatz aus Maßnahmen, die von Behörden oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Bundesland Sachsen in Ausübung öffentlicher Gewalt getroffen worden sind, entscheidet die Landesverwaltung des Bundeslandes Sachsen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 2

Die Aufrechnung mit Ansprüchen der in § 1 bezeichneten Art ist unzulässig.

§ 3

Aus Urteilen, in denen Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art bereits zuerkannt worden sind, ist die Zwangsvollstreckung unzulässig.

§ 4

Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Verordnung seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

— Präs. 3 A 1 4278/46 —

Landesverwaltung Sachsen

Der Präsident:

Dr. h. c. Friedrichs

Inneres:

K. Fischer, I. Vizepräsident

Justiz:

Dr. Uhle, Vizepräsident

Aus: *Gesetze / Befehle / Verordnungen / Bekanntmachungen, Landesverwaltung Sachsen, 2. Jahrgang / Nr. 13 vom 8. Mai 1946.*

DOKUMENT NR. 175

Verordnung
über Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen.

§ 1

Über Ansprüche auf Rückgewähr von Gegenständen oder auf Schadensersatz, welche sich gegen eine Gemeinde, einen Kreis oder die Provinz Mark Brandenburg richten und auf Maßnahmen beruhen, die in Ausübung öffentlicher Gewalt getroffen worden sind, entscheidet die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 2

Ansprüche der in § 1 bezeichneten Art können nicht aufgerechnet werden.

§ 3

Aus Urteilen, in denen Ansprüche in der in § 1 bezeichneten Art bereits zuerkannt worden sind, findet keine Zwangsvollstreckung statt.

§ 4

Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Verordnung seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Es genügt die Verkündung in einer Tageszeitung.

Potsdam, den 19. Oktober 1946.

Die Provinzialverwaltung Mark Brandenburg

Der Präsident:

gez. Dr. Steinhoff

Der Erste Vizepräsident:

gez. Bechler

Die Vizepräsidenten:

gz. Rau

gez. Rücker

DOKUMENT NR. 176

Gesetz betreffend Maßnahmen gegen Nazismus und Militarismus
Vom 20. November 1946

§ 1

Maßnahmen, welche von Behörden oder Beauftragten der Landesverwaltung oder der kommunalen Verwaltung in Ausübung öffentlicher Gewalt seit dem 8. Mai 1945 zur Bekämpfung des Nazismus oder Militarismus, zur Versorgung der Opfer des Faschismus, der Bombengeschädigten, Neusiedler und Neubürger und zum Aufbau der neuen demokratischen Ordnung im Lande Thüringen getroffen worden sind, unterliegen nicht einer Anfechtung im ordentlichen Rechtsweg oder im streitigen Verwaltungsverfahren. Über gesetzlich vorgesehene Einsprüche (Beschwerden) entscheidet die zuständige obere Verwaltungsbehörde oder zuständige Landeskommision endgültig. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Durchführung der Bodenreform, der Sequestrierung nazistischen und militaristischen Vermögens, der Zuteilung von Wohnraum und der Verteilung von Mibiliar an Opfer des Faschismus, Bombengeschädigte, Neubürger und Neusiedler.

§ 2

Herausgabe-, Entschädigungs- oder Schadensersatzklagen vor den ordentlichen Gerichten aus Maßnahmen des § 1 sind unzulässig.

§ 3

Anhängige Verfahren vor den ordentlichen Gerichten oder dem Oberverwaltungsgericht über Ansprüche aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 1 sind einzustellen. Die Durchführung der Zwangsvollstreckung aus bereits erkannten rechtskräftigen Entscheidungen sind unzulässig.

§ 4

Soweit ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung findet, werden die Gerichtskosten niedergeschlagen und die außergerichtlichen Kosten gegeneinander aufgehoben.

§ 5

Das Gesetz tritt mit der Verkündung im Regierungsblatt in Kraft.

Weimar, den 20. November 1946.

Der Präsident des Landes Thüringen
Dr. Rudolf Paul.

Aus: *Regierungsblatt für das Land Thüringen, Nr. 2 vom 28. Januar 1947*

DOKUMENT NR. 177

Landesregierung Brandenburg
Minister der Justiz

GZ.: 5111/3440 — 377/48

Potsdam, den 31. Mai 1948
Saarmunder-Str. 23 Haus 6

Rundverfügung Nr. 183/VI (1948)

An

den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten, den Herrn Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, die Herren Landgerichtspräsidenten, die Herren Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten, die Herren Aufsichtsrichter der Amtsgerichte,

die Herren Leiter der Staats- und Anwaltschaften bei den Amtsgerichten.

Betr.: Ansprüche aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen.

Es bestehen noch immer Unklarheiten über die Bedeutung der Verordnung der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg vom 19. 10. 1946 über die Geltendmachung von Ansprüchen aus öffentlichen Hoheitsmaßnahmen (G.V.Bl. 1947, Heft 3, S. 49).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern teile ich daher den Gerichten die wichtigsten rechtlichen Gesichtspunkte, die bei der Anwendung dieser Verordnung zu beachten sind, mit.

I. Wenn der Kläger Ansprüche auf Herausgabe oder Schadensersatz aus öffentlich-rechtlichen Hoheitsmaßnahmen (Beschlagnahmen, Einziehungen, Einweisungen usw.) gegen eine Gemeinde, einen Kreis oder das Land Brandenburg erhebt, so ist die Klage unzulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II. Erhebt der Kläger gegen Privatpersonen, die auf Grund von öffentlich-rechtlichen Hoheitsmaßnahmen Besitzer bestimmter Gegenstände geworden sind, Klage, so ist folgendes zu unterscheiden:

1) Wird die Klage auf Herausgabe von Gegenständen gerichtet, so ist sie als unbegründet abzuweisen; denn der Beklagte hat auf Grund der seinem Besitzerwerb zugrundeliegenden Hoheitsmaßnahme ein Recht zum Besitz. Die Frage, ob der Verwaltungsakt zulässig oder zweckmäßig war, kann das Gericht nicht nachprüfen. Insoweit steht dem Betroffenen lediglich die Beschwerde im Verwaltungswege offen.

2) Wenn der Kläger Feststellung seines Eigentums begehrt, so hängt die Entscheidung davon ab, ob die Behörde, von der die Hoheitsmaßnahme ausging, dem Begünstigten Eigentum an dem streitigen Gegenständen verschaffen wollte oder nicht. Im ersten Falle muß die Klage abgewiesen werden, wobei wiederum die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der Hoheitsmaßnahme vom Gericht nicht nachgeprüft werden kann.

Hat die Behörde kein Eigentum übertragen, sondern dem Be-